

im mittelalterlichen Latein beide Wörter durchaus übereinstimmend geschrieben werden.

In der zwölften Zeile ist schließlich innerhalb der in Gratialbriefen regelmäßigen formelhaften Sanktionsklausel⁸ *Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis infringere* etc. das den Rechtsakt bezeichnende Substantiv *constitutionis*, abgesehen von der Vorsilbe *con-* und der Genitivendung *-is*, auf Rasur geschrieben. In diesem Falle ist allerdings der eradierte, dann überschriebene Begriff nicht sicher rekonstruierbar. In Frage kommt vielleicht *concessionis*, das in vielerlei sonstigen Gratialbriefen an dieser Stelle aus jeweils entsprechenden sachlich-thematischen Gründen gesetzt ist, hier aber gegen *constitutionis* ausgetauscht wurde aufgrund der in der Bulle formulierten Recht setzenden päpstlichen Willenserklärung.

Außerdem ist in der Schriftgestaltung festzustellen, dass der Schreiber bis auf wenige Ausnahmen den einfachen geraden Abkürzungsstrich (*titulus planus*) verwendet hat, obwohl bei dem Urkundentyp der Gratialurkunden das sogenannte diplomatische Abkürzungszeichen vorgeschrieben war⁹, das ähnlich der Ziffer 8 gestaltet ist. Dieses diplomatische Abkürzungszeichen hat unser Schreiber über folgenden, abgekürzt geschriebenen Worten verwendet: in der ersten Zeile *eps* (= *episcopus*), in der zweiten Zeile *ben* (= *benedictionem*) und in der zehnten Zeile *gaudeat* (= *gaudeant*), ferner ebenfalls in der ersten Zeile korrigiert aus dem einfachen Abkürzungsstrich *xpo* (= *Christo*). Sonst ist durchweg, und zwar inkorrekt Weise, nur der einfache, gerade Abkürzungsstrich verwendet worden, und zwar in den Zeilen 1, 2, 11, 13, 15, 16. Derartige Inkorrektheiten und Ungleichmäßigkeiten lassen erkennen, dass man sich in der Praxis keinesfalls immer an die Regeln der Kanzleianweisungen gehalten hat. Sie kommen durchaus auch andernorts gelegentlich in echten Originalurkunden vor¹⁰. In unserem Fall mögen sie wohl speziell der Unerfahrenheit des jungen Schreibers, des Anfängers, zuzuweisen sein.

8) FRENZ, I documenti pontifici (wie Anm. 5) § 21.

9) FRENZ, I documenti pontifici (wie Anm. 5) § 22.

10) Zum Beispiel in einer Bulle von Martin IV, Olite, Archivo del monasterio de S. Engracia, caj. 3, f. 1 (23. Juli 1281), José GOÑI GAZTAMBIDE, Regesta de las bulas de los archivos navarros (1198–1417), in: Anthologica Annua 10 (1962) S. 333 Nr. 242; Cándido ZUBIZARRETA / Miguel María OTERO, Inventario del archivo del Monasterio de Santa Engracia, Olite (Fuentes para la historia de Navarra 64, 1993) S. 33. Dazu generell Peter HERDE, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Münchener historische Studien, Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften 1, 1967) S. 195–213.